

31. Juli 2013

## **Stellungnahme**

### **zum Rohbericht zur STRAT.at Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2014-2020**

Der Ausschuss begrüßt die Verweise des Rohentwurfs auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup>, sowie zur allgemeinen Bedeutung von Nicht-Diskriminierung.<sup>2</sup> Die Abschnitte zur Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit und Disability-Mainstreaming nehmen explizit Bezug auf die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.<sup>3</sup>

Unter Verweis auf den erwähnten<sup>4</sup> „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020-Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag“ wird angeregt, dessen Zielsetzungen expliziter einzuarbeiten und im Kontext der Strategie herunterzubrechen und entsprechende konkrete Maßnahmen vorzusehen.

Dies gilt insbesondere für die **Verwirklichung des Paradigmenwechsels**: weg von spezifischer Behindertenpolitik lediglich als Teil der Sozialpolitik, weg von Wohlfahrtspolitik zum Menschenrechtsansatz, aber auch weg von Segregation hin zu durchgehender Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Im Kontext des erwähnten Disability Mainstreaming<sup>5</sup> ist es auf Basis der Konvention unerlässlich, dass die Zuständigkeit für die Gewährleistung von multipler Barrierefreiheit<sup>6</sup> und Inklusion auf **sämtliche Ministerien** ausgeweitet wird, Hinweise darauf und konkrete Anregungen dazu sollten auch in der Strategie enthalten sein.

In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass das Thema Barrierefreiheit für und Inklusion von Menschen Behinderungen im weitesten Sinn nicht dem Aufgabenbereich des ESF vorbehalten ist. Auch ELER und EFRE sind dazu aufgefordert, einerseits Disability Mainstreaming und Nicht-Diskriminierung als horizontales Prinzip zu berücksichtigen<sup>7</sup>, andererseits aber auch konkrete Schwerpunkte in diesem Bereich zu setzen. Die Förderung sozialer Dienstleistungen wie auch die Schaffung der dazu notwendigen barrierefreien Infrastruktur sind dem Aufgabenbereich des ELER zuzuordnen und von diesem wahrzunehmen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Nachvollziehbarkeit, aber auch die Rechenschaft für öffentliche Programme unerlässlich. **Indikatoren** können Schritte in diese Richtung unterstützen; der Ausschuss regt daher die Ausweitung der Verwendung von Indikatoren<sup>8</sup> zur Messung von Fortschritten in den Bereichen Barrierefreiheit für und Inklusion von Menschen mit Behinderungen an.

*Für den Ausschuss*

*Die Vorsitzende*

---

<sup>1</sup> RZ 7 & 11 Rohbericht.

<sup>2</sup> RZ 13 Rohbericht.

<sup>3</sup> RZ 22-29 Rohbericht.

<sup>4</sup> RZ 27 Rohbericht.

<sup>5</sup> RZ 29 Rohbericht.

<sup>6</sup> Siehe zu den Dimensionen der Barrierefreiheit, Stellungnahme Förderungen 22. Februar 2012.

<sup>7</sup> RZ 26 Rohbericht, ebenso *Entschließung des Rates und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte*, Europäische Union/Amtsblatt Nr. C 012 vom 13/01/1997.

<sup>8</sup> Siehe zB RZ 16 und Tabelle darunter, Rohbericht.